



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.07.2025 – Auszug aus Drucksache 19/7531 –

Frage Nummer 13

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Stefan
Löw**
(AfD)

Da die Stadt Augsburg dem österreichischen Publizisten und Aktivisten Martin Sellner für Dienstag, 01.07.2025, verboten hat, das Stadtgebiet zu betreten, wo er am selben Tag eine Lesung halten wollte, fragen ich die Staatsregierung, auf welcher Rechtsgrundlage können von Kommunen Betretungsverbote für ihr Gebiet ausgesprochen werden, inwiefern ist im konkreten Fall ein Betretungsverbot mit der durch Art. 11 des Grundgesetzes garantierten Freizügigkeit zu vereinbaren und inwiefern ist ein faktisches Verbot einer Lesung keine Einschränkung der Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit, die durch Art. 5 des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung garantiert wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Losgelöst vom konkreten Einzelfall kann festgestellt werden: Liegt eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor, das heißt besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass vom Betroffenen während der Veranstaltung rechtswidrige Taten oder verfassungsfeindliche Handlungen begangen werden, kann ein Betretungsverbot für die Auftrittsortlichkeit auf Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 Landestraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) gestützt werden. Bestehen darüber hinaus konkrete Anhaltspunkte für eine örtliche Verlagerung oder zeitliche Verlegung, kommt – für die Dauer der Gefahr – auch der Erlass eines Aufenthaltsverbots für das gesamte Gemeindegebiet in Betracht. Die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts muss sich auf hinreichend gesicherte Anhaltspunkte, insbesondere auf Erkenntnisse aus vergleichbaren Veranstaltungen in der Vergangenheit, stützen lassen. An die behördliche Prognoseentscheidung sind hohe Maßstäbe anzulegen, bzgl. der in der Frage genannten Grundrechte hat im Rahmen der Ermessensentscheidung eine Abwägung der widerstreitenden Interessen zu erfolgen.

Im vorliegenden Fall wurde das Betretungsverbot von der Stadt Augsburg ausgesprochen. Der Staatsregierung liegen keine Anhaltspunkte vor, die an der rechtlichen Entscheidung der Stadt Augsburg zweifeln lassen.